

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt verlaubar gemäß § 455 Abs. 1 ASVG:
Satzung 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Organisation	
Geltungsbereich	§ 1
Sitz	§ 2
Organe, Geschäftsführung und Vertretung	§ 3
Sprachliche Gleichbehandlung	§ 4
Informationsveranstaltungen	§ 5
Verlautbarungen	§ 6
Vorläufige Verfügungen des Obmannes	§ 7
Büro	§ 8
Form rechtsverbindlicher Akte	§ 9
2. Abschnitt – Meldungen und Beiträge zur Teilversicherung in der Unfallversicherung	
Meldung nur unfallversicherter Personen	§ 10
Beitragsgrundlage und Beitragssatz für Teilversicherte	§ 11
Fälligkeit der Beiträge für Teilversicherte	§ 12
Beitragseinziehung durch die AUVA	§ 13
Zusatzversicherung	§ 14
3. Abschnitt – freiwillige Versicherung	
Form des Beitrittes, Beitragsgrundlage und Beitragssatz in der Selbstversicherung	§ 15
Fälligkeit der Beiträge zur Selbstversicherung	§ 16
4. Abschnitt – Versicherungsleistungen	
Reise- (Fahrt-) und Transportkosten	§ 17
Unfallheilbehandlung und Kostenersatz	§ 18
Anfall der Versehrtenrente für teilversicherte selbständig Erwerbstätige und für Selbstversicherte	§ 19
Auszahlung des Familien- und Taggeldes sowie des Versehrtengeldes nach § 212 Abs. 1 ASVG	§ 20
5. Abschnitt – Schlussbestimmungen	
Wirksamkeitsbeginn	§ 21

1. Abschnitt – Organisation

Geltungsbereich

§ 1. Diese Satzung gilt für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, in der Folge mit „AUVA“ bezeichnet.

Sitz

§ 2. Sitz der AUVA ist Wien.

Organe, Geschäftsführung und Vertretung

§ 3. Der Aufbau der Verwaltung der AUVA und ihre Organe sind insbesondere im 8. Teil Abschnitt I bis III des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) geregelt.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 4. Wenn in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften der AUVA personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Informationsveranstaltungen

(§ 453 Abs. 1 Z 3 ASVG)

§ 5. (1) Die AUVA hält in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Kalenderjahr, Informationsveranstaltungen für Dienstnehmer und Dienstgeber ab.

(2) Informationsveranstaltungen können auch

1. für Dienstnehmer und Dienstgeber getrennt,
2. für bestimmte Regionen (z. B. Landesstellen) oder
3. zu bestimmten Themenbereichen

abgehalten werden.

Satzung - Neufassung

Verlautbarungen**(§ 453 Abs. 1 Z 2 ASVG)**

§ 6. (1) Die Satzung, der Anhang zur Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (§ 456a Abs. 3 ASVG), die Richtlinien über die Leistung einer Integritätsabteilung (§ 213a Abs. 4 ASVG) und ihre Änderungen sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrates (§ 437 ASVG) werden im Internet verlautbart.

(2) Andere amtliche Verlautbarungen, insbesondere solche, durch die Versicherten oder Dienstgebern Verpflichtungen auferlegt werden, erfolgen ebenfalls im Internet.

(3) Die Form sonstiger Verlautbarungen beschließt der Verwaltungsrat der AUVA im Einzelfall.

Vorläufige Verfügung des Obmannes**(§ 453 Abs. 2 ASVG)**

§ 7. (1) Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates fallen, sind bei Gefahr im Verzug

1. zur Abwendung eines der AUVA drohenden Schadens oder
2. zur Sicherung eines der AUVA entgehenden Vorteils

vorläufig durch Verfügung des Obmannes zu regeln, wenn der in Betracht kommende Verwaltungskörper nicht rechtzeitig zusammentreten kann.

(2) Die Verfügungen sind vom Obmann im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter zu treffen, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung auch ohne seine Mitwirkung. In allen diesen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Verwaltungskörpers einzuholen.

Büro

§ 8. (1) Die unmittelbare Durchführung der Aufgaben der AUVA obliegt nach den Beschlüssen und Weisungen des Verwaltungsrates beziehungsweise des Obmannes (§ 7) dem Büro der AUVA.

(2) Der Leitende Angestellte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Bürogeschäfte und Weisungen (Abs. 1) durch die Dienstnehmer der AUVA zu sorgen. Er ist verpflichtet, den Verwaltungsrat beziehungsweise den Obmann laufend über alle wichtigen Dienstangelegenheiten zu informieren.

(3) Der Leitende Angestellte und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltungskörper und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Zustimmung der Vorsitzenden der Verwaltungskörper kann der Leitende Angestellte auch andere Angestellte den Sitzungen der Verwaltungskörper beiziehen.

(4) Der Leitende Angestellte hat sich bei Gefahr im Verzug zunächst an den Obmann zu wenden. Kann eine Weisung des Verwaltungsrates oder eine Verfügung des Obmannes bzw. seines Stellvertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden, hat der Leitende Angestellte alles zu veranlassen, was zur Wahrung der Interessen der AUVA unumgänglich notwendig ist. Er hat darüber dem Obmann unverzüglich zu berichten.

(5) Der Leitende Angestellte und die Leitenden Angestellten der Landesstellen sind berechtigt, alle für die AUVA einlangenden Sendungen entgegenzunehmen.

(6) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Leitenden Angestellten gehen seine Rechte und Pflichten auf seine Stellvertreter nach Maßgabe der Geschäftsverteilung gemäß Abs. 7 über.

(7) Der Verwaltungsrat kann die Aufgaben des Leitenden Angestellten und seiner Stellvertreter zweckentsprechend verteilen. Abs. 2 wird davon nicht berührt. Der Leitende Angestellte hat einen diesbezüglichen Geschäftsverteilungsvorschlag dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(8) Der Leitende Angestellte einer Landesstelle wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Form rechtsverbindlicher Akte**(§ 453 Abs. 1 Z 2 ASVG)**

§ 9. (1) Schriftliche Ausfertigungen der AUVA in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung
- der Hauptversammlung oder
- des Verwaltungsrates

bedürfen, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl vom Vorsitzenden des beschließenden Verwaltungskörpers als auch vom Leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

(2) Schriftliche Ausfertigungen eines Landesstellenausschusses müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl vom Vorsitzenden des Landesstellenausschusses als auch vom Leitenden Angestellten der Landesstelle unterzeichnet sein.

(3) Schriftliche Ausfertigungen der AUVA in allen Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrat einzelne seiner Obliegenheiten

- dem Obmann

übertragen hat, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, sowohl vom Obmann als auch vom Leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

(4) Schriftliche Ausfertigungen der AUVA in allen Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrat die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro der AUVA übertragen hat, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, vom leitenden Angestellten oder einem von diesem beauftragten anderen Angestellten unterzeichnet sein, sofern die Ausfertigung nicht mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt wird und gemäß § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, in der jeweils gültigen Fassung, amtssigniert wird.

2. Abschnitt – Meldungen und Beiträge zur Teilversicherung in der Unfallversicherung

Meldung nur unfallversicherter Personen

(§ 37 ASVG)

§ 10. (1) Die Anmeldung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und die Abmeldung ist binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei der AUVA zu erstatten, und zwar

1. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG teilversicherten Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen der Gebietskörperschaften, des Arbeitsmarktservice, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Sozialversicherungsträger sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie für die Lehrenden bei solchen Lehrgängen durch die den Lehrgang veranstaltende Körperschaft;
2. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG teilversicherten Volontäre durch den Inhaber des Betriebes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird;
3. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG teilversicherten Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient, durch den Träger der Einrichtung, in der die Unterbringung erfolgt;
4. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. m ASVG teilversicherten Personen mit Behinderung, die in den von den Ländern anerkannten Einrichtungen der Beschäftigungstherapie tätig sind, durch den Träger der Einrichtung;
5. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e ASVG teilversicherten Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern
 - des Dachverbandes
 - der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
 - der Österreichischen Gesundheitskasse und
 - der Pensionsversicherungsanstalt

durch den in Betracht kommenden Versicherungsträger bzw. durch den Dachverband.

6. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g ASVG teilversicherten Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen durch die in Betracht kommende Berufsvereinigung.

(2) Die An- und Abmeldung ist schriftlich zu erstatten und hat alle für die Durchführung der Versicherung wesentlichen Angaben zu enthalten.

Beitragsgrundlage und Beitragssatz für Teilversicherte

(§ 74 Abs. 2 ASVG)

§ 11. (1) Der Beitrag für die im § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Teilversicherten beträgt 0,5 von Hundert einer kalendertäglichen Beitragsgrundlage, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Versicherten mit 28,51 € festgesetzt wird.

(2) An die Stelle dieses Betrages tritt am 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals am 1. Jänner 2021, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vervielfachte und auf Cent gerundete Betrag.

Fälligkeit der Beiträge für Teilversicherte

(§ 58 Abs. 7 ASVG)

§ 12. (1) Die Beiträge für die im § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Teilversicherten werden mit dem Ende der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung (Tätigkeit), spätestens jedoch mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres fällig.

(2) Die Beiträge für die im § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 genannten Teilversicherten werden am letzten Tag des dem Zeitpunkt der Vorschreibung folgenden Kalendermonats, spätestens jedoch mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres fällig.

Beitragseinziehung durch die AUVA**(§ 58 Abs. 7 ASVG)**

§ 13. Die Beiträge für die nur in der Unfallversicherung Teilversicherten sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Zusatzversicherung**(§ 37b, § 74a Abs. 3 ASVG)**

§ 14. (1) Die Anmeldung zur Zusatzversicherung ist schriftlich zu erstatten und hat die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Anmeldung zu enthalten. Die Abmeldung für während eines Kalenderjahres ausgeschiedene und die Anmeldung für während eines Kalenderjahres aufgenommene Mitglieder ist mit Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erstatten.

(2) Der Beitrag zur Zusatzversicherung wird mit Beginn derselben, in der Folge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, fällig. Der erste Jahresbeitrag für während des Bestandes der Zusatzversicherung aufgenommene Mitglieder wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Aufnahme erfolgt ist, fällig.

3. Abschnitt – freiwillige Versicherung**Form des Beitrittes, Beitragsgrundlage und Beitragssatz in der Selbstversicherung****(§ 76b Abs. 1, § 77 Abs. 3 ASVG)**

§ 15. (1) Der Beitritt zur Selbstversicherung erfolgt durch schriftliche Erklärung, die alle für die Durchführung der Versicherung wesentlichen Angaben, insbesondere die Bezeichnung der gewählten Beitragsgrundlage, enthält.

(2) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist nach Wahl des Versicherten ein Betrag von 21,36 € oder 42,72 € oder 85,54 €.

(3) An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2021, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vervielfachten und auf Cent gerundeten Beträge.

(4) Eine Erhöhung der Beitragsgrundlage kann durch den Selbstversicherten zum Beginn eines jeden Kalendermonates, eine Herabsetzung zum Beginn eines jeden Kalenderjahres schriftlich im Vorhinein erklärt werden.

(5) Der Beitragssatz beträgt für selbstversicherte Lehrkräfte (§ 19 Abs. 1 Z 3 ASVG) sowie Rettungsärzte und Rettungshelfer (§ 19 Abs. 1 Z 4 ASVG) eins von Hundert der Beitragsgrundlage.

Fälligkeit der Beiträge zur Selbstversicherung**(78 Abs. 1 ASVG)**

§ 16. Der Beitrag zur Selbstversicherung wird mit Beginn der Versicherung, in der Folge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei einer Erhöhung der Beitragsgrundlage wird der auf die Erhöhung entfallende Betrag mit dem Beginn der Erhöhung fällig.

4. Abschnitt – Versicherungsleistungen**Reise- (Fahrt-) und Transportkosten****(§ 189 Abs. 2 ASVG)**

§ 17. (1) Reise- (Fahrt-) und Transportkosten werden im Zusammenhang mit der Erbringung der Unfallheilbehandlung im Sinne des § 18 Abs. 1 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln im jeweils notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der folgenden Regelungen ersetzt.

(2) Versehrte, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung ihres allgemeinen Gesundheitszustandes zumutbar ist, erhalten den Ersatz von Reise- (Fahrt-) Kosten zur Unfallheilbehandlung oder zur Anpassung von Hilfsmitteln gemäß Abs. 1

1. bei Vorlage von Belegen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe dieser Belege, bei Bahnfahrten begrenzt mit den Tarifen der zweiten Klasse,
2. anderenfalls erfolgt der Ersatz in Höhe von 0,14 € je Fahrkilometer.

(3) Für Begleitpersonen von Versehrten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder von Versehrten, denen die alleinige Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung ihres allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann, erfolgt der Ersatz bei Vorlage von Belegen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nach Z 1, andernfalls in Höhe von 0,05 € je Fahrkilometer.

Satzung - Neufassung

(4) Für Versehrte, denen aufgrund ihres allgemeinen Gesundheitszustandes die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, werden Transportkosten zur Unfallheilbehandlung oder zur Anpassung von Hilfsmitteln gemäß Abs. 1 wie folgt übernommen bzw. werden folgende Kosten ersetzt: Geleistet wird die medizinisch erforderliche Art des Transportes (sitzend oder liegend) mit einem dafür entsprechend ausgestatteten Beförderungsmittel.

(5) Bei Benützung eines privaten Personenkraftwagens durch Versehrte, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, erfolgt der Ersatz in Höhe von 0,42 € je Fahrkilometer, bei Benützung eines Taxis in Höhe der ortsüblichen Kosten. Im Übrigen werden Transportkosten in Höhe bestehender Vereinbarungen des Leistungserbringers mit dem Dachverband (den Sozialversicherungsträgern) übernommen. Bestehen keine solchen Vereinbarungen, ist hilfsweise der Tarif des Roten Kreuzes für Sozialversicherungsträger heranzuziehen.

(6) Der Transport zur Unfallheilbehandlung mit einem Luftfahrzeug im Inland wird übernommen, wenn wegen des Zustandes des Versehrten oder wegen der Dringlichkeit des Falles eine Beförderung auf dem Landweg nicht zu verantworten wäre und dieser Umstand durch einen Arzt bescheinigt und von der AUVA anerkannt wird. Die Kosten eines medizinisch notwendigen, vertraglich nicht geregelten Transportes mit einem Flächenflugzeug werden in der notwendigen Höhe ersetzt. Hubschraubertransporte werden bei medizinischer Notwendigkeit und in Höhe vereinbarter Tarife übernommen. Gibt es keine vertraglich festgelegten Tarife, werden Hubschraubertransporte nur bis zu folgender Höhe übernommen:

1. Für Flugtransporte nach Verkehrsunfällen:
 - a) Primärtransporte pauschal: 1.821,97 €,
 - b) Sekundärtransporte pauschal: 2.125,00 €;
2. Für Flugtransporte nach sonstigen Arbeitsunfällen:
 - a) Primärtransporte pauschal: 948,27 €,
 - b) Sekundärtransporte pauschal: 1.275,00 €.

Diese Beträge sind um die anteilige Umsatzsteuer zu erhöhen, wenn in der Rechnung über die Leistung eine Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

(7) Transportkosten zur Unfallheilbehandlung mit einem Luftfahrzeug aus dem Ausland werden nur dann übernommen, wenn der Rückholflug insbesondere im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden örtlichen Behandlungsmöglichkeiten medizinisch notwendig ist.

Unfallheilbehandlung und Kostenersatz

(§ 194a ASVG)

§ 18. (1) Unfallheilbehandlung im Sinne der §§ 189 bis 193 ASVG wird in einem Unfallkrankenhaus, in einem Rehabilitationszentrum oder in einer anderen Krankenanstalt, soweit diese mit der AUVA in einem Vertragsverhältnis über Unfallheilbehandlung steht, ab dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt.

(2) Versehrten, für die kein Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht und die eine anderweitige Behandlung in Anspruch genommen haben, welche den Erfordernissen einer Unfallheilbehandlung (§ 189 Abs. 1 ASVG) entspricht, werden an deren Stelle Geldleistungen nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 gewährt.

(3) Die Kosten einer Anstaltspflege werden bis zum Ausmaß der für Selbstzahler in öffentlichen Krankenanstalten geltenden Tarifsätze der stationären (allgemeine Gebührenklasse) bzw. halbstationären, tagesklinischen oder ambulanten Behandlung, die Kosten einer ärztlichen oder sonstigen Behandlung bis zum Höchstausmaß der für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau jeweils geltenden Tarifsätze erstattet. Reise- (Fahrt-) und Transportkosten zur und von der Behandlung werden nach Maßgabe des § 17 ersetzt. Die Kostenübernahme erfolgt auf Antrag und nur aufgrund vorgelegter Krankenanstalten-, Arzt-, Medikamenten- und Transportkostenrechnungen.

(4) Begibt sich ein Versicherter zu einer Heilbehandlung ins Ausland, obwohl eine gleichwertige Leistung im Inland erhältlich gewesen wäre, ist der Ersatz dieser Behandlungskosten höchstens in dem Ausmaß zu leisten, das bei einer Inanspruchnahme einer vergleichbaren inländischen Einrichtung bezahlt werden müsste.

Anfall der Versehrtenrente für teilversicherte selbständig Erwerbstätige und für Selbstversicherte

(§ 204 Abs. 3 ASVG)

§ 19. Den nach § 7 Z 2 lit. b ASVG teilversicherten Zwischenmeistern (Stückmeistern), den nach den §§ 8 und 19 ASVG Unfallversicherten, die selbständig erwerbstätig sind, sowie ihren im Betrieb tätigen, nach § 19 Abs. 1 Z 2 ASVG versicherten Angehörigen wird nach einem Unfall als Mitglied einer freiwilligen Hilfsorganisation nach § 176 Abs. 1 Z 7 lit. a ASVG die Versehrtenrente oder an deren Stelle das Versehrtengeld ab dem Tag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt, wenn der Lebensunterhalt des Versehrten gefährdet ist.

**Auszahlung des Familien- und Taggeldes sowie des Versehrtengeldes nach § 212 Abs. 1 ASVG
(§ 104 Abs. 1 ASVG)**

§ 20. Das Familien- bzw. Taggeld aus der Unfallversicherung sowie das Versehrtengeld gemäß § 212 Abs. 1 ASVG wird für zwei Wochen im Nachhinein ausgezahlt.

5. Abschnitt – Schlussbestimmungen

Wirksamkeitsbeginn

§ 21. (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Satzung, kundgemacht im Internet unter avsv Nr. 5/2017, aufgehoben.

Die Satzung 2020 wurde von der Hauptversammlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt am 31. Jänner 2020 beschlossen und vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 9. Februar 2020, GZ BMSGPK-2020-0.137.973, genehmigt.

Der Obmann:
Watz

Der leitende Angestellte:
Bernart